



**Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Badeplatzes
Unterallmannshausen**

**(Badeplatzbenutzungssatzung)
vom 29.06.2004**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der GO für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Berg folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Der gemeindliche Badeplatz Unterallmannshausen ist eine Einrichtung der Gemeinde Berg. Er wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Badeplatz befindet sich auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1080/3, Gemarkung Höhenrain.
- (3) Die Grenze des Badeplatzes bildet die Einfriedung.

§ 2

Benutzungsvorbehalte

- (1) Der Badeplatz Unterallmannshausen steht während der Badezeit vom 01. Mai bis 30. September ausschließlich Badegästen zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeit können von diesem Badeplatz aus auch Tauchgänge im Sinne der Allgemeinverfügung für das Sporttauchen mit Atemgerät im Starnberger See vom 18.08.1994 erfolgen.
- (2) Dieser Badeplatz ist kein FKK-Gelände.
- (3) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

§3 Verhalten am Badeplatz

- (1) Innerhalb des Badeplatzes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Innerhalb des Badeplatzes ist insbesondere untersagt:
 1. Radzufahren, Kraftfahrzeuge (PKW, Motorräder, Mopeds, Mofas, Bootsanhänger u.ä.) zu schieben, zu benutzen und abzustellen. Das Gleiche gilt für jegliche Art von Booten und Surfbrettern,
 2. Während der Zeit 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres vom Badegelande aus Wassersport auszuüben wie z.B. Segeln, Surfen, Tauchen usw..
 3. zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren bzw. Pferde in den See zu führen,
 4. die Grünanlagen und Anlageneinrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
 5. andere Besucher, insbesondere durch den Betrieb von Rundfunk- und Musikwiedergabegeräten, die Benutzung von Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm zu belästigen,
 6. offene Feuerstellen zu errichten,
 7. Tiere aller Art, insbesondere Hunde frei laufen zu lassen; während der Badesaison (1. Mai bis 30. September) ist das Mitbringen von Tieren grundsätzlich untersagt,
 8. Zelte aufzustellen,
 9. am Badeplatz zu nächtigen,
 10. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine besondere schriftliche Genehmigung der Gemeinde vorliegt.
- (3) Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste, Abs. 2 Nr. 3 gilt nicht für die berittene Polizei.

§ 4 Haftung

Die Benutzung des gemeindlichen Badeplatzes und seiner Einrichtungen erfolgt zu jeder Jahreszeit grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel des Badeplatzes zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe sowie des Personals. Für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§ 5 Benutzungssperre

Der gemeindliche Badeplatz und seine Einrichtungen können unter Beachtung der Art. 29 ff Bayer. Naturschutzgesetz ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden, in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6
Anordnungen

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung am Badeplatz ergehenden Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen oder die den Bade- und Erholungsbetrieb beeinträchtigen, vom Badeplatz verweisen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote der § 3 Abs. 1 und 2 verstößt
 2. Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 GO mit Geldbuße geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berg, den 12.07.2004



R. Monn
Erster Bürgermeister

